

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 32 (1985)
Heft: 7-8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben getan werden sollte, liegt auf der Hand.

Etwa die Hälfte der für den Schutz der Einwohner in der Nähe ihrer Wohnung heute noch fehlenden Schutzzäume entfällt auf kleinere Gemeinden, die erst seit 1978 baupflichtig wurden. In diesen Gemeinden sind zudem ausserordentlich wenige gute Behelfschutzmöglichkeiten vorhanden. Oberste Priorität im Bereich der baulichen Massnahmen kommt deshalb dem Bau von Personenschutzzäumen in diesen Gemeinden zu. Da die Bautätigkeit in diesen Gemeinden meist nicht sehr gross ist, entstehen relativ wenig Pflichtschutzzäume. Das Schutzplatzdefizit muss daher vorwiegend durch die Erstellung öffentlicher Schutzzäume abgedeckt werden.

In den gleichen kleineren Gemeinden fehlen oft auch die Anlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes. Durch die Schaffung der Möglichkeit der Kombination und zum Teil auch der Integration solcher Anlage mit beziehungsweise in öffentlichen Schutzzäumen sollte es möglich sein, diese Lücke gleichzeitig mit derjenigen im Bereich des Personenschutzes zu schliessen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass mit der grundsätzlich auf den 1. Januar 1986 festgelegten Inkraftsetzung der revidierten Zivilschutz- und Schutzbautengesetze die Bundesbeiträge für bauliche Massnahmen zugunsten der finanzschwachen Kantone, welche am meisten Kleinstgemeinden aufweisen, wesentlich angehoben werden. Im Idealfall werden inskünftig Gemeinden in finanzschwachen Kantonen 70% Bundesbeiträge für die Erstellung von öffentlichen Schutzzäumen mit mindestens 25 Schutzplätzen (bisher 50) und Anlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes erhalten. Geht man von einem durchschnittlichen Kantonsbeitrag von 20% aus, so werden

also den entsprechenden Gemeinden bloss noch 10% der zivilschutzspezifischen Mehrkosten verbleiben. Die Kosten werden damit tragbar. Persönlich bin ich deshalb davon überzeugt, dass diese Regelung es den Gemeinden erleichtern wird, den noch fehlenden Bevölkerungsschutz in absehbarer Zeit nachzuholen. Von Bedeutung ist schliesslich, dass die Schutzbauten im allgemeinen und die öffentlichen Schutzzäume im speziellen in Friedenszeiten zu andern Zwecken genützt werden können, wie etwa als Versammlungslokal, Truppenunterkunft, Unterkunft für Jugend- und Sportgruppen usw. Eine solche Nebennutzung ist nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus staatspolitischen und psychologischen Gründen wünschbar.

2.2.6 Zur Materialbeschaffung

Das spezifische Zivilschutzmaterial wird aus Gründen der Effizienz in der Ausbildung und im Einsatz sowie der Wirtschaftlichkeit vom Bund zentral beschafft, den Gemeinden bzw. Betrieben zugeteilt und auf *Bestellung hin* geliefert. Im Zuge der Aufgabenneuverteilung wird der Bund inskünftig die Gesamtkosten für das sogenannte notwendigerweise standardisierte Material übernehmen, das heisst, die Gemeinden werden das wichtigste Material, das sie auch in Friedenszeiten mit wenigen Ausnahmen gebrauchen können, gewissermassen franko Domizil erhalten. Zurzeit wird das Schwergewicht der Beschaffungen darauf ausgerichtet, dass die mit der Revision 1978 des Zivilschutzgesetzes neu der Organisationspflicht unterstellten rund 1800 Gemeinden bezüglich Zivilschutzmaterial auf den Stand der bisher organisatorischpflichtigen Gemeinden gebracht werden können.

Wichtige andere Vorhaben müssen aus Kreditgründen hinausgeschoben werden.

Ähnlich wie bei den Schutzbauten kann grundsätzlich auch das Zivilschutzmaterial friedensmässig genutzt werden. Im Vordergrund steht dabei die Verwendung des Pionier- und Brandschutzmaterials durch die Ortsfeuerwehren. Im übrigen ist zu erwähnen, dass die für den Zivilschutz im Hinblick auf den aktiven Dienst beschafften Alarmierungs- und Fernsteueranlagen den Behörden für die Bedürfnisse der Alarmierung in Friedenszeiten (vgl. Alarmierungsmerkblatt auf der vorletzten Seite der Telefonbücher) uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Verwendung der Funkgeräte und des Leitungsbaumaterials zu zivilschutzfremden Zwecken untersteht der Bundesgesetzgebung über den Telegrafen- und Telefonverkehr. Der Einsatz dieses Materials ist auf jeden Fall den Schutzdienstpflichtigen vorbehalten.

2.2.7 Zum Unterhalt der Schutzbauten und des Materials

Dem Instandhalten der Schutzbauten und des Materials ist angesichts der auf diesen Gebieten getätigten hohen Investitionen von über 5 Mrd. Fr. heutiger Kaufkraft grosse Bedeutung beizumessen. Dies ist Sache der Gemeinden, die im ureigensten Interesse gut daran tun, hier das Erforderliche vorzukehren.

2.2.8 Zur Ausbildung

Die Gemeinden haben im Rahmen näherer Ausbildungsvorschriften des Bundes und des Kantons die Mannschaft sowie allenfalls bestimmte Vorgesetzte und Spezialisten in Kursen auszubilden wie auch die jährlichen Übungen der Leitungen und Formationen durchzuführen. Im Rahmen der Aufgabenneuverteilung richtet der Bund an eine Tagespauschale einen bestimmten, zwischen 30 und 40 % liegenden Beitrag aus.

Zu unterscheiden ist zwischen der Grundausbildung, den Kursen und

Für Zivilschutzliegen sind Sie bei ACO genau richtig.

funktionsrichtig: Die neue, stapelbare COMODO-Liege entspricht allen Zivilschutzanforderungen.

materialrichtig: Solide Stahlrohrkonstruktion mit Steckverbindungen für vielseitigen Einsatz. Liegebespannung einzeln auswechselbar.

BZS-richtig: BZS 1-atü schockgeprüft und subventionsberechtigt.

budgetrichtig: Kompletter Service und Gesamtberatung inbegriiffen.

ACO macht Zivilschutzzäume zweckmässig.

ACO-Zivilschutzmobiliar
Allenspach & Co. AG
Untere Dünnernstrasse 33
4612 Wangen bei Olten
Tel. 062 32 58 85



Kommen Sie
in unseren
Ausstellungsraum.

ZS-INFO-COUPOON

Senden Sie mir/uns bitte Informationen über stapelbare ACO-Zivilschutzliegen. Danke.

Name: _____

Telefon: _____

Adresse: _____

Gemeinde: _____

